

BENDER HARRER KREVET

Rechtsanwälte | Steuerberater

BENDER HARRER KREVET Fahnenbergplatz 1 79098 Freiburg

Landratsamt Enzkreis
Frau Bärbel Wallrabenstein
Umweltamt
Postfach 101080
75110 Pforzheim

Vorab per Mail: Baerbel.Wallrabenstein@enzkreis.de
Vorab per Fax: 07231 308-9417

Freiburg, den 05.08.2015

Unser Zeichen: 3283/14 BU09 tb

Sekretariat: Sabine Wendschlag

Durchwahl: +49 761 2828759

E-Mail: s.wendschlag@bender-harrer.de

Ihr AZ: 30.106.11

Errichtung und Betrieb eines Windparks in Straubenhardt Genehmigungsverfahren nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz mit integrierter Umweltverträglichkeitsprüfung

Sehr geehrte Frau Wallrabenstein,

wie Sie wissen, vertreten wir die Stadt Bad Herrenalb in ihrer Eigenschaft als Gebietskörperschaft, als Grundstückeigentümerin sowie als erfüllende Gemeinde der Verwaltungsgemeinschaft Bad Herrenalb / Dobel in dem o.g. Verfahren.

Namens und im Auftrag der Stadt Bad Herrenalb in ihrer Eigenschaft als Gebietskörperschaft, als Grundstückeigentümerin sowie als erfüllende Gemeinde der Verwaltungsgemeinschaft Bad Herrenalb / Dobel erheben wir gegen den Antrag auf Errichtung und Betrieb eines Windparks in Straubenhardt

EINWENDUNGEN

Begründung

A)

Freiburg
Fahnenbergplatz 1
79098 Freiburg
Telefon: +49 761 28287-0
Telefax: +49 761 28287-44

Lörrach
Humboldtstraße 3
79539 Lörrach
Telefon: +49 7621 4099-0
Telefax: +49 7621 4099-40

Karlsruhe
Karlstraße 52
76133 Karlsruhe
Telefon: +49 721 959794-0
Telefax: +49 721 959794-60

BENDER HARRER KREVET
Partnerschaft mbB
Freiburg PR 700018

Freiburg

Prof. Dr. Bernd Bender (bis 2002)
Dr. Thomas Burmeister¹⁰
Dr. Bertolt Götte^{2, 5}
Dr. Jörg Vogel¹
Dr. Sebastian Seith¹⁰
Beate Pikolin
Dr. Jochen Scholz
Dr. Hellmut Götz^{8, 12}
Cathrin Gehl, LL.M.^{1, 4}
Dr. Anselm Rengshausen
Dr. Gianna Burret⁸
Till Sebastian Wipperfürth, LL.M.
Thomas Seefried

Wirtschaftsstrafrecht / Allgemeines Strafrecht:

Priv.-Doz. Dr. Gerson Trüg⁹
Dr. Jörg Habetha⁹

Of Counsel:

Prof. Dr. Joachim N. Stolterfoht^{8, 12}
(Partner bis 2012)
Jürgen H. Haarmann³
Dr. Helmut Götte
Dr. Hansjochen Dürr
Helmut Unseld
Norbert Schröder-Klings

Lörrach

Dr. Hermann Harrer⁸
Dr. Reinhold Krevet (Partner bis 2007)
Heidrun McKenzie, M.C.L.^{5, 7}
Horst Teichmanis¹
Dr. Ute Lusche⁸
Ulrich Lusche
Dr. Stefan Baum, M.A.E.S.⁶
Meike Kuhn
Marion Strolka¹
Simone Schumann
Dr. Gerhard Hölzlwimmer³
Martin Schwind¹
Kathrin Hüskes, LL.M.¹¹
Dominic Roth

Dr. Manfred Hauser, Dipl.-Kfm.¹²

Karlsruhe

Martin Eichler
Dr. Dr. Jörg Maurer
Birgit Roth-Neuschild⁶
Cornelia Betz
Steffen Barth³

¹ Fachanwalt für Arbeitsrecht
² Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht
³ Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht
⁴ Fachanwalt für Familienrecht
⁵ Fachanwalt für gewerblichen Rechtsschutz
⁶ Fachanwalt für Informationstechnologierecht
⁷ Fachanwalt für intern. Wirtschaftsrecht
⁸ Fachanwalt für Steuerrecht
⁹ Fachanwalt für Strafrecht
¹⁰ Fachanwalt für Verwaltungsrecht
¹¹ Solicitor [England and Wales]
¹² Steuerberater

Betroffenheit des Ortsteils Neusatz der Stadt Bad Herrenalb und der Gemeinde Dobel

Der Ortsteil Neusatz der Stadt Bad Herrenalb liegt auf etwa 600 m Höhe und zählt ca. 842 Einwohner, zusammen mit dem fließende übergehenden Ortsteil Rotensol ca. 1.900 Einwohner. Aufgrund ihrer besonderen Lage sind der Ortsteil Neusatz der Stadt Bad Herrenalb und die Gemeinde Dobel als „fast“ nebel freies Hochplateau und gewissermaßen als „Sonneninsel“ und „Aussichts-Gipfelpunkt“ bekannt. Von vielen Stellen in Neusatz und in Rotensol sowie in Dobel sind das Rheintal, die Pfälzer Berge und die Vogesen zu sehen. Der Ortsteil Neusatz lebte und lebt aufgrund dieser besonderen Lage, ähnlich wie die Gesamtstadt Bad Herrenalb von dem damit in engem Zusammenhang stehenden Tourismus. Der Ort befindet sich in dem landschaftlich noch intakten Naturpark Schwarzwald Mitte-Nord. Seit vielen Jahren setzt die Stadt Bad Herrenalb einschließlich des Ortsteils Neusatz auf den Tourismus, pflegt ihr attraktives Ortsbild und investiert in dieses. Gleiches gilt für die Gemeinde Dobel.

Dagegen hat die Gemeinde Straubenhardt einen anderen Weg eingeschlagen und eher auf die Ansiedlung von Gewerben gesetzt. Die Stadt Bad Herrenalb respektiert dies selbstverständlich und nimmt darauf auch Rücksicht. Eine wie auch immer geartete Störung oder Beeinträchtigung durch den Ortsteil Neusatz findet nicht statt, im Gegenteil: Die Pflege und Erhaltung der Stadt Bad Herrenalb einschließlich der Ortsteile Neusatz und Rotensol als wichtiger Tourismus-Standort kommt auch der Gemeinde Straubenhardt zugute. Von dem Naherholungsgebiet Neusatz profitieren auch die Bürger der Gemeinde Straubenhardt.

In der Stadt Bad Herrenalb werden folgende Gästebetten für Kur- und Urlaubsgästen zur Erholung angeboten.

Lage	Anzahl der Betten	Zahl Übernachtungen
Stadtzentrum	1.828	258411
Gaistal	199	10181
Bernbach	60	2668
Rotensol	103	10168
Neusatz	106	9225
Gesamt	2.296	290653

Die Stadt Bad Herrenalb lädt dazu ein, den Schwarzwald in seiner Ursprünglichkeit zu erleben und zu genießen. Wesentlicher Teil des Tourismus ist das 160 km große Wanderwegenetz (einschließlich des Westweges), das zahlreiche Besucher anzieht und begeistert.

Die beantragten Windkraftstandorte, die in dem in Aufstellung befindlichen Teilflächennutzungsplan Windkraft in den dort vorgesehenen Konzentrationszonen A1/B und A2 errichtet werden sollen, befinden sich in unmittelbarer Nähe der Gemarkung des Ortsteils Neusatz. Die beantragten Windkraftstandorte 14 und 13 grenzen unmittelbar an die Gemarkungsgrenze des Ortsteils Neusatz an. Die Entfernung der nächstgelegenen Wohnbebauung in Neusatz zu dem Standort der WKA 14 beträgt lediglich etwa 1.000 m; von dem beantragten Standort der WKA 5 ist die nächstgelegene Wohnbebauung in Neusatz ca. 1.200 m entfernt.

Durch die beantragten Windkraftanlagen sowie die vorgesehenen Konzentrationszonen A1/B und A2 wird die Stadt Bad Herrenalb in ihrer gemeindlichen Planungshoheit erheblich eingeschränkt. Die im FNP Bad Herrenalb/Dobel in Neusatz und Rotensol dargestellten künftigen Wohnbauflächen werden sich bei Realisierung der geplanten Windräder gar nicht mehr oder nur mit erheblichen Restriktionen umsetzen lassen. Ferner dürfte es kaum möglich sein, unter diesen Umständen im FNP neue Bauflächen für Neusatz und Rotensol auszuweisen. Bereits deshalb ist die Stadt Bad Herrenalb einschließlich der Ortsteile Neusatz und Rotensol in rechtserheblicher Weise erheblich von der Planung betroffen. Gleiches gilt für die Gemeinde Dobel, die Mitglied der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Bad Herrenalb/Dobel ist. In unmittelbarer Nähe der beantragten Windkraftanlagen befindet sich die Waldklinik Dobel. Die Waldklinik Dobel befindet sich im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans „Waldklinik Dobel II“ vom 24.01.1985, in dem gemäß § 11 BauNVO ein Sondergebiet für eine Rehabilitationsklinik festgesetzt ist. Für Einzelheiten hierzu verweisen wir auf die Stellungnahme von Rechtsanwalt Faller vom 03.08.2015, Seite 18 f. für die Gemeinde Dobel. Die Waldklinik Dobel ist in den Antragsunterlagen, insbesondere in der schalltechnischen Untersuchung bislang nicht ausreichend berücksichtigt. Hinzuweisen ist auch auf die Bebauungspläne der Gemeinde Dobel „Neuenbürgerstraße II und „Lehmannsfeld II - Wohnen“. Auch insoweit verweisen wir auf die Stellungnahme von Rechtsanwalt Faller vom 03.08.2015, Seite 19 f. für die Gemeinde Dobel.

Ferner werden durch die Planung auch negative Auswirkung auf den Tourismus eintreten. Insbesondere ist zu erwarten, dass die Zahl der Übernachtungen in den Ortsteilen Neusatz und Rotensol der Stadt Bad Herrenalb und voraussichtlich auch im gesamten Stadtgebiet der Stadt Bad Herrenalb spürbar zurückgehen würde. Auf die Ihnen bereits vorliegende Umfrage der Hochschule Furtwangen University

(http://www.hs-furtwangen.de/fileadmin/user_upload/Fakultaet_WI/

Dokumente/Studium/Windkraft_im_Schwarzwald.pdf), insbesondere die Abbildung 24 wird Bezug genommen.

Nach dieser Umfrage sind Buchungsrückgänge von bis zu ca. 70% zu befürchten. Lediglich ca. 30% der Befragten können für sich ausschließen, dass sie wegen Windenergieanlagen nicht woanders buchen würden. Ob diese ca. 30% vielleicht sogar noch auf ca. 10% „herunterschmelzen“, wenn die Befragten einen solchen Urlaub tatsächlich erlebt haben, kann zumindest nicht ausgeschlossen werden, so dass der Anteil von ca. 70% auch noch höher sein könnte. Die Beschwichtigung, Besucherrückgänge seien nicht zu befürchten, da sich die Gäste an die Windräder gewöhnen würden und für die Windräder insgesamt eine allgemeine Akzeptanz eintreten würde, sind nicht nachvollziehbar und werden entschieden zurückgewiesen.

Die Befürchtungen der Stadt Bad Herrenalb entbehren auch nicht einer tatsächlichen Grundlage. Denn gerade in der Hauptblickrichtung von Neusatz zur Rheinebene und zum Kraichgau wären die geplanten Windenergieanlagen entlang der Gemarkungsgrenze unmittelbar sichtbar und würden in ganz erheblichem Maße stören bzw. sich negativ auf das Landschaftsbild und damit auf genau das, was den Ortsteil Neusatz ausmacht, auswirken.

Außerdem befürchtet die Stadt Bad Herrenalb für die Bewohner von Neusatz erhebliche Lärm- und Lichtimmissionen durch die Windräder, die durch Infraschall und Diskoeffekte verstärkt werden. Zudem werden sich die Windräder in erheblichem Maße negativ auf die Immobilienwerte der Ortsteile Neusatz und Rotensol auswirken. Gleiches gilt auch für die Gemeinde Dobel.

Ergänzend verweisen wir auf die Stellungnahme von Rechtsanwalt Faller für die Gemeinde Dobel vom 03.08.2015 mit Anlagen, die sich die Stadt Bad Herrenalb in vollem Umfang zu eigen macht.

B)

Rechtliche Würdigung

Der Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung ist abzulehnen, da das Vorhaben gegen öffentlich rechtliche Vorschriften verstößt.

I.

Windhöffigkeit und Wirtschaftlichkeitsberechnung

Die Stadt Bad Herrenalb bestreitet, dass die beantragten Standorte für die Errichtung von Windkraftanlagen hinreichend windhöffig sind. Die Windhöffigkeit liegt hier auf jeden Fall deutlich unter den angegebenen 6,3 m/s. Der Prüfbericht „Unabhängiges Windgutachten“

vom 30.03.2015 „Windpotenzial- und Energieertragsermittlung“ leidet an zahlreichen gravierenden methodischen Fehlern und ist deshalb von vornherein keine geeignete Grundlage für die Beurteilung der Windhöflichkeit.

1. Gemäß den Forderungen des IEC 6100-12-1 / MEASNET sind folgende Standards und Richtlinien für die Windmessung zugrunde zu legen:

- Anemometer Messung mit kalibrierten Instrumenten: Kalibrierung vor und nach der Messung
- Anemometer müssen vom Typ „first class“ sein
- Messung mind. 2/3 der Nabenhöhe, höher ist besser
- 10 Minuten Aufzeichnung (Mittelwerte)
- 2 Anemometer in gleicher Höhe, Abstand zwischen den Anemometern > 20 m
- Temperatur und Luftdruckmessung auf dem Messmast (zur Luftdichtekorrektur)
- Messdauer: Mind. 12 Monate
- Anzahl der Messmasten: Messdaten müssen das Windfeld des gesamten Parks repräsentativ erfassen: Bei Gebirge (Hangneigung >30 %): Messung repräsentativ im Umkreis von 2 km.

Die Messung gilt als gescheitert, wenn

- die Messung weniger als 12 Monate ohne Unterbrechung an mindestens einem Mast umfasst,
- der Datenaufzeichnungsausfall der Rohdaten > 10 % ist oder
- die Datenlücken auf weniger als 95 % aufgefüllt werden können.

2. Danach ist die Messung gescheitert. Es fehlt bereits an den Grundvoraussetzungen für eine qualifizierte Messung. Der TÜV Süd hätte bereits die Eingangsdaten für den Prüfbericht „Unabhängiges Windgutachten“ vom 30.03.2015 „Windpotenzial- und Energieertragsermittlung“ nicht ungeprüft übernehmen dürfen. In Ziffer 12, S. 54 des Gutachtens räumt der TÜV Süd selbst ein, dass die Eingangsdaten in folgenden Punkten von den anerkannten Normen und Richtlinien abweichen:

- „Zum Zeitpunkt der Gutachtenerstellung standen die Messdaten von zwölf nicht zusammenhängenden Monaten nicht zur Verfügung, da im Februar alle Daten fehlen. Der empfohlene Messzeitraum von einem zusammenhängenden Jahr ist damit nicht gewährleistet.
- Es lagen keine Kalibrierungsprotokolle zur Auswertung der Temperatur und des Luftdrucks für die Ermittlung der mittleren Luftdichte vor.

- Die mittlere Luftdichte wurde nicht aus Temperatur- und Luftdruckaufzeichnungen des Messmastes bestimmt, sondern über Daten von meteorologischen Stationen abgeleitet.
 - Das Logbuch der Mastmessung lag nur in einer unvollständigen Form vor und umfasste nicht die gesamte Messperiode.
 - Laut DIN EN 61400-12-1 [12] sind vorrangig vermessene Leistungskennlinien und Schubbeiwerte für die Modellierung von Vergleichsanlagen zu verwenden. Vom Anlagentyp Seewind 750 / 52 der Windkraftanlage Schömberg war jedoch nur eine berechnete Leistungskennlinie verfügbar.“
3. Die Zugrundelegung nicht prüffähiger Daten ist methodisch grob fehlerhaft. Hier fehlt es bereits an Kalibrierungsprotokollen. Dies wiegt umso schwerer, als die Kalibrierung vor und nach der Messung vorzunehmen gewesen wäre. Weiter fehlt die Temperatur und Luftdruckmessung auf dem Messmast (zur Luftdichtekorrektur). Ferner startet das Logbuch erst im März 2013. Der TÜV Süd räumt auf S. 19 ein, dass aus dem Logbuch Fehlerquellen und deren Bedeutung nicht deutlich werden.
4. Ferner ist der Prüfbericht „Unabhängiges Windgutachten“ des TÜVs Süd vom 30.03.2015 „Windpotenzial- und Energieertragsermittlung“ auch aus folgenden weiteren Gründen methodisch fehlerhaft: Der TÜV Süd räumt in Ziffer 12, S. 54 des Gutachtens selbst ein, dass zum Zeitpunkt der Gutachtenerstellung „die Messdaten von zwölf nicht zusammenhängenden Monaten zur Verfügung“ standen, „da im Februar alle Daten fehlen“ und der empfohlene Messzeitraum von einem zusammenhängenden Jahr damit nicht gewährleistet ist. Insofern weichen die Eingangsdaten auch insoweit von den anerkannten Normen und Richtlinien ab.

Bei genauer Lektüre des Gutachtens des TÜV Süd ergibt sich, dass die Daten sogar noch über einen längeren Zeitraum als den Monat Februar nicht verwendet werden können. Unter Ziffer 4.4.1 „Windmessung Straubenhardt mittels Messmast“ auf S. 54 des Gutachtens heißt es:

„Während des Messzeitraums beginnend vom 29.10.2012 bis zum 01.12.2013 zeigen die Messdaten teilweise Datenausfälle bzw. fehlerhafte Daten auf. Ein längerer kompletter Datenausfall tritt vom 06.02.2013 bis 26.02.2013 auf. Hier wurden keine Messwerte aufgezeichnet. Jedoch zeigen die Anemometer in 97 m, 85 m und 66 m fehlerhafte Werte auf. In diesem Zeitraum werden die Werte der Anemometer in der Berechnung nicht berücksichtigt. Die Anemometer in 65 m und 66 m zeigen ab 15.03.2013 wieder normale Werte auf. Das Anemometer in 97 m zeigt jedoch bis zum Ende des Messzeitraumes Fehler auf (Nullwerte), sodass dieser Kanal nicht näher untersucht worden ist.“

5. Der TÜV Süd hätte allen Anlass gehabt, die Richtigkeit der ungesicherten und unvollständigen Daten von vornherein in Frage zu stellen. Denn der Windatlas weist für die hier in Rede stehenden Standorte erheblich niedrigere Windhöffigkeiten auf:
- für den Teilbereich A1 (WKA 3) Windgeschwindigkeiten von 5,25 bis 5,5 m/s in 140 m Höhe bzw. 5,0 bis 5,25 m/s in 100 m Höhe,
 - für den Teilbereich B (WKA 1, 2, 10, 11, 12, 13, 14, 15) Windgeschwindigkeiten von 5,25 bis 5,5 m/s in 140 m Höhe (im zentralen Flächenbereich von 5,5 bis 5,75 m/s) bzw. 5,0 bis 5,25 m/s in 100 m Höhe,
 - für den Teilbereich A2 (WKA 5,6) Windgeschwindigkeiten von 5,5 bis 5,75 m/s in 140 m Höhe (Bereiche Richtung Dennach und Dobel) bzw. 5,0 bis 5,25 m/s in 100 m Höhe.

Nach den Daten des Windatlasses sind sämtliche beantragte Windkraftstandorte für eine Windkraftnutzung ungeeignet. Die Unsicherheiten der mittleren Jahresgeschwindigkeit des Windatlas betragen in einer Höhe von 100 m +/- 0,2 bis 0,4 m/s. Auch bei Berücksichtigung der Unsicherheiten erreichen die beantragten Windkraftstandorte die vom TÜV Süd angegebene Windhöffigkeit von 6,3 m/s bei weitem nicht. Es hätte nahe gelegen, dass sich der TÜV Süd präzise darlegt, aus welchem Grund er die Daten des Windatlasses trotz der ungesicherten und unvollständigen Datenbasis außer Betracht gelassen hat. Tatsächlich äußert sich der TÜV Süd hierzu mit keinem Wort.

6. Eine Auseinandersetzung mit den Daten des Windatlasses hätte hier umso mehr nahe gelegen, als die Daten des Windkraft freundlichen Windatlasses erfahrungsgemäß häufig zu hoch gegriffen sind. Dem auf Windkraft spezialisierten Ingenieurbüro CFD Consultants GmbH ist kein einziger Fall bekannt, in dem die Werte aus dem Windatlas geringer waren als die tatsächlichen Werte (vgl. Stellungnahme der CFD vom 09.06.2015, Bericht Nr.: CFD-150609-1). Das Ingenieurbüro CFD Consultants GmbH kennt zahlreiche Projekte in Baden-Württemberg, in denen die Windgeschwindigkeiten zu hoch angesetzt worden sind.
7. Der TÜV Süd hätte auch deshalb Anlass gehabt, die Richtigkeit der ungesicherten und unvollständigen Daten zu hinterfragen, da die Messwerte der Windgeschwindigkeit für die Gemeinde Dobel (Anlage 1 der Stellungnahme von Rechtsanwalt Faller für die Gemeinde Dobel vom 03.08.2015) mit durchschnittlich 3,3 m/s ganz erheblich niedriger als 6,3 m/s liegen.

8. Die Gemeinde Straubenhardt behauptet im Teilflächennutzungsplan Windkraft, zwei unabhängige, zertifizierte Gutachterbüros hätten für den Bereich der geplanten Konzentrationszonen, in denen die Windkraftanlagen errichtet werden sollen, eine mittlere Windgeschwindigkeit (ermittelt über alle Standorte) von ca. 6,3 m/s in 140 m Höhe ermittelt.

In den Antragsunterlagen zum Antrag auf Genehmigung zur Errichtung von elf Windenergieanlagen in Straubenhardt ist dagegen von einem zweiten Gutachten gar keine Rede. Vielmehr ist den Antragsunterlagen in Ziffer 2.4 nur der Prüfbericht „Unabhängiges Windgutachten“ vom 30.03.2015 „Windpotenzial- und Energieertragsermittlung“ vom TÜV Süd beigefügt. Oder soll das zweite Gutachten etwa der Prüfbericht des TÜV Süd „Ausweisung des 60%-Referenzertrag-Nachweises für den Standort Straubenhardt“ vom 23.09.2014 sein?

9. Weiterhin lässt sich dem Prüfbericht „Unabhängiges Windgutachten“ vom 30.03.2015 „Windpotenzial- und Energieertragsermittlung“ vom TÜV Süd nicht entnehmen, wie der Gutachter auf eine Windhöffigkeit von 6,3 m/s kommt. In Tabelle 15.8 des Prüfberichts ist ein Ergebnis von 5,6 m/s in 99,5 m Höhe auf der Grundlage sämtlicher dort aufgeführten Monate auch bei eingeschränkter Datenverfügbarkeit gegeben. Es erschließt sich nicht, wie der TÜV Süd daraus eine Windhöffigkeit von 6,3 m/s in 140 m Höhe ableitet. Nach dem Windatlas sind die Windgeschwindigkeiten in 140 m Höhe höchstens um 0,25 m/s höher als in 100 m Höhe. Das Büro CFD hat diese Bedenken in seinen Stellungnahmen vom 09.06.2015 (Bericht. Nr. CFD150609-01) und vom 03.08.2015 (Bericht Nr.: CFD-150803-1) in vollem Umfang bestätigt.
10. Unabhängig davon ist es nicht nachvollziehbar, wie der TÜV Süd zu einer Windgeschwindigkeit von 5,6 m/s in 99,5 m Höhe kommt. Auffällig ist, dass als Beginn des Auswertungszeitraums der 29.10.2012 und als Ende des Auswertungszeitraums der 01.12.2013 angesetzt worden ist. Dadurch wurden die für die Windhöffigkeit ungünstigen Messergebnisse des Dezember 2013 von 3,2 m/s ausgeblendet. Dagegen hätte eine Einbeziehung dieses Werts nahe gelegen, da für diesen Monat eine hundertprozentige Datenverfügbarkeit gegeben war. Bei korrekter Einbeziehung der gemessenen Windgeschwindigkeiten für den Dezember 2013 wäre der Wert von 5,6 m/s um mindestens 0,2 m/s niedriger ausgefallen.
11. Ferner hätte es methodisch nahe gelegen, nur die Monate mit einer hundertprozentigen Datenverfügbarkeit in Ansatz zu bringen. Auch dann wäre der Wert von 5,6 m/s um mindestens 0,2 m/s niedriger ausgefallen.

12. Es ist unklar, in welchem Umfang der Prüfbericht „Unabhängiges Windgutachten“ vom 30.03.2015 „Windpotenzial- und Energieertragsermittlung“ vom TÜV Süd auch die LIDAR-Messungen zur Bestimmung der Windhöflichkeit einbezogen hat. Der TÜV Süd räumt auf S.32 des Prüfberichts selbst ein, dass die LIDAR-Messung nur als bedingt repräsentativ eingestuft werden kann, da sie nicht das ganze Jahr umfasst und deshalb mögliche saisonale Effekte unter Umständen nicht erkannt werden können. Die LIDAR-Messungen haben nur in drei eingeschränkten Messperioden vom 17.01.2013 bis 05.02.2013, vom 24.04.2013 bis 16.05.2013 sowie vom 28.06.2013 bis 30.09.2013 stattgefunden. Zwei dieser Messperioden dauerten sogar weniger als einen Monat. Die Verfügbarkeit fast sämtlicher Messungen lag unter 100 %, in der zweiten Periode sogar nur zwischen 28,5 und 40,7 %. Die Datenverfügbarkeit für die Messhöhen über 140 m lag in den Messperioden 1 und 2 deutlich unter 90 bzw. 33 %. Daraus folgert der Prüfbericht:

„Um die Datenverfügbarkeit nicht zu stark zu reduzieren, wurde das konsistente Windprofil der drei LIDAR-Messperioden nur bis 140 m ü. Grund bestimmt. Der konsistente Datensatz zeigt dabei eine Datenverfügbarkeit von ca. 95,3 % und beinhaltet lediglich die Zeiträume 1 und 3 der LIDAR-Messung.“

Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, ob die LIDAR-Messungen überhaupt hätten berücksichtigt werden dürfen.

13. Nicht nachvollziehbar ist auch, dass der Prüfbericht „Unabhängiges Windgutachten“ vom 30.03.2015 „Windpotenzial- und Energieertragsermittlung“ vom TÜV Süd auch die ca. 8 km vom untersuchten Standort entfernte Validierungswindkraftanlage Schömberg nicht einbezogen hat, die immerhin eine größere Standorthöhe, ähnliche Anströmbedingungen wie der geplante Windparkstandort Straubenhardt und eine ebenfalls von Waldkomplexen umgebene Lage aufweist. Der TÜV Süd hat die Vergleichsanlage lediglich aufgrund der geringeren Narbenhöhe und der größeren Höhenlage nicht als repräsentativ für den Standort angesehen und die dortigen Werte außer Betracht gelassen.
14. Ferner stellt sich die Frage, inwieweit der Prüfbericht „Unabhängiges Windgutachten“ vom 30.03.2015 „Windpotenzial- und Energieertragsermittlung“ vom TÜV Süd die Messdaten des Windfelds aller beantragten Windkraftstandorte repräsentativ erfasst. Aus unserer Sicht kann hiervon nicht ohne weiteres ausgegangen werden.
15. Hinsichtlich der Strömungssimulation mit CFD (Computational Fluidal Dynamics) verweisen wir auf die Ausführungen von Rechtsanwalt Faller für die Gemeinde Dobel in dem Schriftsatz vom 03.08.2015.

16. Auch die Wirtschaftlichkeitsberechnung begegnet erheblichen Zweifeln. Die Abstände der projektierten Windkraftanlagen fallen zu gering aus. Hinsichtlich der Standortwahl wird in Ziffer 4.2 des Erläuterungsberichts (2.2 der Antragsunterlagen) ausgeführt, dass für die beantragten Windkraftanlagen als Mindestabstand parallel zur Hauptwindrichtung der 5-fache Rotordurchmesser und senkrecht zur Hauptwindrichtung der 3-fache Rotordurchmesser angesetzt wurde, um eine Standsicherheit der Anlagen zu gewährleisten. Im Windatlas Baden-Württemberg wird zur Errichtung von Windkraftanlagen im Wald auf S. 20 ausgeführt:

„Planungen im Wald bedürfen größerer Abstände, da durch den Wald selbst höhere Turbulenzen und zusätzliche Ablösewirbel an den Baumspitzen erzeugt werden. In den Hauptwindrichtungen sollte der Minimalabstand sehr viel größer als 5 Rotordurchmesser gewählt werden.“
(Hervorhebung durch Verfasser)

17. Hinzu kommt, dass ein dauerhafter Volllast-Betrieb der Windenergieanlagen über das ganze Jahr hinweg nicht möglich sein wird. In dem Prüfbericht „Ausweisung des 60%-Referenzertrag-Nachweises für den Standort Straubenhardt des TÜV Süd“ vom 23.09.2014 wurde zwar gemäß Ziffer 1.3 des Prüfberichts die schallreduzierte Betriebsweise im Nachtzeitraum von 22:00 bis 06:00 Uhr nach dem Schallgutachten berücksichtigt. Aus den Unterlagen erschließt sich jedoch nicht, ob auch die fledermausbedingten Betriebseinschränkungen in den Prüfbericht „Ausweisung des 60%-Referenzertrag-Nachweises für den Standort Straubenhardt des TÜV Süd“ vom 23.09.2014 einbezogen worden sind. Danach sind von Juni bis August ab einer Stunde vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang Betriebseinschränkungen bei folgender Witterung vorgesehen:

- „Parameter Windgeschwindigkeit: Die Anlagen werden im Juni bei Windgeschwindigkeiten $\leq 4,8$ m/s, im Juli bei Windgeschwindigkeiten $\leq 4,4$ m/s und im August bei Windgeschwindigkeiten $\leq 5,6$ m/s abgeschaltet.
- Parameter Temperatur: Die Anlagen werden im Juni bei Temperaturen $\geq 15,2^\circ\text{C}$, im Juli bei Temperaturen $\geq 13,8^\circ\text{C}$ und im August bei Temperaturen $\geq 16,8^\circ\text{C}$ abgeschaltet.
- Parameter Luftfeuchtigkeit: Die Anlagen werden in niederschlagsfreien Nächten (Luftfeuchtigkeit ≤ 85 %) im vorgeschlagenen Zeitraum abgeschaltet...“

Diese Betriebsbeschränkungen wurden zwar in dem Prüfbericht „Unabhängiges Windgutachten“ vom 30.03.2015 „Windpotenzial- und Energieertragsermittlung“ des TÜV Süd berücksichtigt. Der Prüfbericht „Ausweisung des 60%-Referenzertrag-Nachweises für den Standort Straubenhardt des TÜV Süd“ datiert jedoch bereits vom 23.09.2014. Soweit ersichtlich sind die fledermausbedingten Betriebseinschränkungen darin noch nicht berücksichtigt.

18. Hinzu kommen zahlreiche weitere Aspekte, die in dem Schreiben von Rechtsanwalt Faller für die Gemeinde Dobel vom 03.08.2015 sowie den Stellungnahmen des Büros CFD vom 09.06.2015 (Bericht. Nr. CFD150609-01) und vom 03.08.2015 (Bericht Nr.: CFD-150803-1) aufgeführt sind. Hierauf wird verwiesen. Die Stadt Bad Herrenalb macht sich diesen Vortrag vollumfänglich zu eigen.

II.

Fledermäuse (spezieller Artenschutz)

1. Hinsichtlich der im Untersuchungsgebiet angetroffenen Fledermausarten mit einem hohen Kollisionsrisiko (Zwergfledermaus, Mückenfledermaus, Rauhauffledermaus, Gruppe Nyctaloide insbesondere Kleiner Abendsegler, Mopsfledermaus) kann der Eintritt des Verbotstatbestandes des § 44 Abs. 1. Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot) nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Das Fachgutachten zum Konfliktpotenzial Fledermäuse und Windenergie des BFL in der Fassung vom 22.09.2014 stellt in dem Kapitel 4.3.1.2 „Arten mit einem hohen Kollisionsrisiko“ auf S. 76 fest:

„Weiterhin zeichnet sich für alle in diesem Kapitel aufgeführten Arten ein generelles und bei einigen Arten ein saisonal signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko ab, so dass der Tatbestand der Tötung ohne die Berücksichtigung von Restriktionsmaßnahmen als erfüllt anzusehen wäre“.

Bei den in dem Gutachten vorgeschlagenen bzw. als zwingend geforderten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen handelt es sich aber lediglich um Betriebseinschränkungen in der Zeit von Juni bis August. Dadurch mag es gelingen, dass für einige Arten bestehende saisonal signifikant erhöhte Kollisionsrisiko auf ein im Rahmen des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG hinnehmbares Restrisiko zu vermindern. Die Betriebseinschränkungen in der Zeit von Juli bis August sind jedoch von vornherein nicht geeignet, dass von Gutachter selbst eingeräumte „generelle“ signifikant erhöhte Kollisionsrisiko auf ein nach § 44 Abs. 1. Nr. 1 BNatSchG hinzunehmendes allgemeines

Lebensrisiko zu begrenzen. Das übersieht auch die Begründung zum Teilflächennutzungsplan Windkraft, die das nach dem Fledermausgutachten signifikant erhöhte generelle Risiko für Fledermausarten mit erhöhtem Kollisionsrisiko ausblendet und nur von einem saisonal signifikant erhöhten Kollisionsrisiko für einige Arten ausgeht.

Damit ist davon auszugehen, dass durch die beantragten Windkraftanlagen der Tötungstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verwirklicht wird. Auch die Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG oder einer Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG liegen hier - jedenfalls für besonders seltene Fledermausarten wie die Mopsfledermaus - nicht vor. Der Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für die Windkraftanlagen verstößt deshalb gegen § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG.

2. Ferner stellt das Fachgutachten zum Konfliktpotenzial Fledermäuse und Windenergie zwar fest, dass das Kollisionsrisiko für die in dem Untersuchungsgebiet angetroffenen Fledermausarten derart hoch ist, dass es mittels Abschaltalgorithmen gesenkt werden könnte. Die fachgutachterliche Einschätzung enthält jedoch keine Aussage, ob wegen des Umfangs der Abschaltzeiten die Gefahr besteht, dass der Betrieb der Anlagen in den vorgesehenen Konzentrationszonen unwirtschaftlich wird. Im Hinblick auf die zu erwartenden erheblichen Abschaltzeiten ist eine entsprechende Prognose hierzu unabdingbar, zumal es sich bei dem Gebiet ohnehin lediglich um eine Schwachwindzone handelt und eine ausreichende Windhöffigkeit und damit eine ausreichende Wirtschaftlichkeit bereits unabhängig von den Abschaltzeiten in Frage steht (vgl. oben I).
3. Ferner besteht hier ein zur Verwirklichung des Tatbestandes des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG führendes Tötungsrisiko nicht nur auf Grund des hohen Kollisionsrisikos während des Betriebs der Windkraftanlagen. Vielmehr ist ein erhöhtes Tötungsrisiko hier auch durch Rodung für die überwiegend waldbundenen Fledermausarten (z.B. Bechsteinfledermaus und Mopsfledermaus) gegeben. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts wird trotz etwaiger Vermeidungsmaßnahmen und vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG erfüllt, wenn auf zu räumenden Lebensräumen – ggf. auch trotz vorgeschalteter Umsiedlungsmaßnahmen – voraussehbar Exemplare der geschützten Arten verbleiben. Das Fachgutachten zum Konfliktpotenzial Fledermäuse und Windenergie räumt selbst ein, dass alle potenziellen Quartierbäume unmittelbar vor der Abholzung auf Fledermausbesatz hin kontrolliert werden müssen. Bei Feststellung von Fledermausbesatz seien im Einzelfall zu definierenden Maßnahmen möglich, um eine Realisierung der Bauflächen zu ermöglichen. In besonders schwierigen Situationen müsse allerdings der Ausflug der Tiere aus dem Quartier abgewartet werden.

Die insoweit unscharfen Formulierungen des im Übrigen präzisen Gutachtens zeigen aber, dass das Tötungsrisiko für die überwiegend waldbundenen Fledermausarten bei der Rodung nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann.

III

Landschaftsschutz

Die beantragten Windkraftanlagen 5 und 6 befinden sich vollständig im räumlichen Geltungsbereich des Landschaftsschutzgebiets „Albtalplatten und Herrenalber Berge“. Die Windkraftanlagen 5 und 6 sind derzeit nicht genehmigungsfähig, solange die Landschaftsschutzverordnung „Albtalplatten und Herrenalber Berge“ unverändert weiter gilt, da großflächige Eingriffe in ein Landschaftsschutzgebiet durch Windräder unzulässig sind. Zwar ist es richtig, dass ein Landschaftsschutzgebiet grundsätzlich in Form einer Zonierung geändert werden kann. Die Ausweisung einer Schutzzone „zweiter Klasse“, in der auch Windkraftanlagen errichtet werden können, setzt aber voraus, dass es sich um besonders windhöfliche Standorte handelt. Dies ist hier in der Schwachwindzone offensichtlich nicht gegeben, ganz davon zu schweigen, dass auch die Windkraftanlagen 5 und 6 die einschlägigen Mindestwindgeschwindigkeiten unterschreitet und damit für eine Windkraftnutzung gar nicht geeignet sind. Hierzu verweisen wir im Einzelnen auf unsere Ausführungen unter I. Die Stadt Bad Herrenalber wird sich im geplanten Änderungsverfahren für das Landschaftsschutzgebiet „Albtalplatten und Herrenalber Berge“ vehement dafür einsetzen, dass die Landschaftsschutzverordnung unverändert bleibt.

IV.

Schallschutz, insbesondere Infraschall

Zu den Immissionen, die durch die beantragten Windkraftanlagen zu erwarten sind, verweisen wir im Einzelnen auf die Stellungnahme von Rechtsanwalt Faller vom 03.08.2015 für die Gemeinde Dobel, unser Schreiben vom 16.01.2015 und die darin in Bezug genommene Stellungnahme vom 15.01.2015.

Die besondere Problematik des Infraschalls kann nicht mit dem Hinweis abgetan werden, die LUBW komme in der Stellungnahme „Windenergie und Infraschall“ aus dem Jahr 2013 zu dem Ergebnis, dass der von WEA erzeugte Infraschall keine negativen Auswirkungen auf die Gesundheit habe. Danach liege der von Windenergieanlagen erzeugte Infraschall in deren Umgebung deutlich unterhalb der Wahrnehmungsgrenzen des Menschen. Nach heutigem

Stand der Wissenschaft seien schädliche Wirkungen durch Infraschall bei Windenergieanlagen nicht zu erwarten.

In der jüngeren „Machbarkeitsstudie zu Wirkungen von Infraschall“ des Umweltbundesamtes vom März 2014 heißt es auf S. 85:

„Die Betroffenheit der Bevölkerung durch Infraschall und tieffrequente Geräusche ist bislang wenig dokumentiert. Es ist zu vermuten, dass verschiedene Quellen unterschiedlich starke Betroffenheiten in der Bevölkerung auslösen. So kann beispielsweise die in den letzten Jahren vermehrte Nutzung von Windkraft auch in dichter besiedelten Gebieten zu einer allgemeinen Zunahme der Betroffenheiten durch tieffrequente Geräusche geführt haben“.

Weiter heißt es in der „Machbarkeitsstudie zu Wirkungen von Infraschall“ des Umweltbundesamtes vom März 2014 heißt es auf S. 62:

„Betrachtet man die exemplarisch aufgeführten Untersuchungsergebnisse, wird deutlich, dass Infraschall ab gewissen Pegelhöhen vielfältige negative Auswirkungen auf den menschlichen Körper haben kann. Zusammenfassend kann gesagt werden, dass viele der negativen Auswirkungen von Infrasschalleinwirkungen die Bereiche Herzkreislaufsystem, Konzentration und Reaktionszeit, Gleichgewichtsorgane, das Nervensystem und die auditiven Sinnesorgane betreffen. Probanden klagten häufig über Schwindel- und Unbehaglichkeitsempfindungen bei Infrasschallexposition.“

Bislang sind die Auswirkungen des von Windenergieanlagen ausgehenden Infraschalls vom Vorhabenträger nicht ermittelt und nicht in die Abwägung einbezogen worden. Das Schallgutachten des TÜV Süd vom 02.10.2014 (Ziffer 5.2 der Antragsunterlagen) führt auf Seite 19 vielmehr aus, Infraschall und tieffrequente Geräusche, die durch die Windkraftanlagen hervorgerufen werden, hätten im vorliegenden Fall keinen Einfluss. Nach der neuen Studie des Umweltbundesamtes (Machbarkeitsstudie zu Wirkungen von Infraschall) aus dem Jahr 2014 können die Auswirkungen des Infraschalls durch Windenergieanlagen aber nicht mehr vernachlässigt werden.

VI.

Fehlende Erschließung

Der vorliegende Antrag ist auch deshalb nicht genehmigungsfähig, weil die Erschließung bislang rechtlich nicht gesichert ist. In Ziffer 7.3.1 „Zuwegung“ des Erläuterungsberichts und

Kurzbeschreibung des Vorhabens (Ziffer 2.2 der Antragsunterlagen) heißt es, dass die Bereiche der Zuwegung, die außerhalb der Betriebsgrundstücke liegen, in einem gesonderten Verfahren beantragt werden. § 35 Abs. 1 BauGB setzt aber voraus, dass die ausreichende Erschließung des Vorhabens rechtlich gesichert ist. Zu der Erschließung gehört auch die straßenmäßige Zuwegung. Diese kann nicht ausgesondert und in ein gesondertes Verfahren verlagert werden. Dies ergibt sich bereits daraus, dass viele Waldwege neu errichtet, von 3 m auf 4,5 m verbreitert und teilweise mit einem tragfähigeren Unterbau versehen werden müssen, wie sich aus der Umweltverträglichkeitsstudie nach § 6 UVPG mit integriertem landschaftspflegerischem Begleitplan vom 28.04.2015 der Landschaftsarchitekten gutschkerdongus (Ziffer 10.2 der Antragsunterlagen) ergibt (vgl. S. 13 ff., insbesondere S. 15). Ein nicht unerheblicher Teil der Zuwegungen ist auf Dobler Gemarkung geplant. Rechtsanwalt Faller hat in seiner Stellungnahme vom 03.08.2015 für die Gemeinde Dobel unter Ziffer 14 (S. 68) bereits angekündigt, dass die Gemeinde Dobel zum Ausbau der Zuwegungen auf dem Gemarkungsgebiet der Gemeinde Dobel das gemeindliche Einvernehmen versagen wird.

VII.

Fehlende Bürgschaft zur Absicherung der Rückbauverpflichtung

In der Umweltverträglichkeitsstudie nach § 6 UVPG mit integriertem landschaftspflegerischem Begleitplan vom 28.04.2015 der Landschaftsarchitekten gutschkerdongus (Ziffer 10.2 der Antragsunterlagen) heißt es auf Seite 74 (6.1.9 Rückbau der WEA):

„Nach § 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB ist u.a. für WEA als weitere Zulässigkeitsvoraussetzung eine Verpflichtungserklärung abzugeben, dass Vorhaben nach dauerhafter Auflage der zulässigen Nutzung zurückzubauen und Bodenversiegelungen zu beseitigen. Der Rückbau wird durch die eine Bürgschaft durch den Betreiber abgesichert.“

In den Antragunterlagen (vgl. Ziffer 11.14) ist bislang nur eine Rückbauverpflichtung des Betreibers mit Datum vom 30.12.2014 enthalten. Eine Bürgschaft fehlt bislang noch. Die Stadt Bad Herrenalb fordert, dass die Bürgschaft noch eingeholt wird.

VIII.

Sonstige Belange (insbesondere Brandschutz, Gefahren durch Eisabwurf)

Hinsichtlich der sonstigen Belange, insbesondere Brandschutz und Gefahren durch Eisabwurf, verweisen wir in vollem Umfang auf die Stellungnahme von Rechtsanwalt Faller vom 03.08.2015 für die Gemeinde Dobel.

IX.

Fazit

Die beantragte Errichtung von 11 Windenergieanlagen in Straubenhardt ist nicht genehmigungsfähig. Der immissionsschutzrechtliche Genehmigungsantrag ist deshalb abzulehnen. Insbesondere ist der Prüfbericht „Unabhängiges Windgutachten“ vom 30.03.2015 „Windpotenzial- und Energieertragsermittlung“ des TÜV Süd keine geeignete Entscheidungsgrundlage zur Beurteilung der Windhöflichkeit. Dies ergibt sich daraus, dass der Prüfbericht auf ungesicherten und unvollständigen Daten beruht. Die Messung ist somit fehlgeschlagen und deshalb vollständig zu wiederholen. Die Stadt Bad Herrenalb geht davon aus, dass die dann ermittelten Windgeschwindigkeiten so niedrig sind, dass sich der Antrag auf die Errichtung von 11 Windkraftanlagen dann von selbst erledigt.

Die Stadt Bad Herrenalb wendet sich entschieden gegen die beantragten Windkraftanlagen. Sie kündigt bereits jetzt an, die ihr zur Verfügung stehenden Rechtsmittel auszuschöpfen.

Mit freundlichen Grüßen,

Dr. Thomas Burmeister
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Verwaltungsrecht